

Stadt Wesseling · Der Bürgermeister · 50387 Wesseling

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Ausschließlich über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“

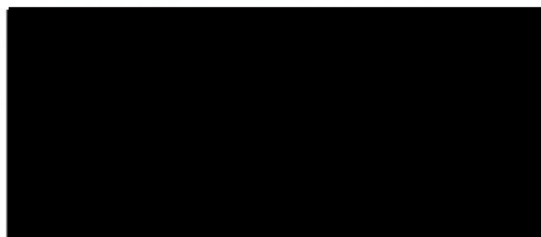
**Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW**

Stellungnahme der Stadt Wesseling

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zur 3. Änderung des LEP NRW. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Wesseling mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Ich weise darauf hin, dass es sich um eine Stellungnahme der Verwaltung handelt, da innerhalb der Veröffentlichungsfrist vom 03. April bis einschließlich 30. Juni eine Abstimmung und Beschlussfassung der Stellungnahme durch die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Wesseling nicht möglich war.





Stellungnahme der Stadt Wesseling vom 14.05.2025 zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW

Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Stadt bezieht sich auf die geplanten Änderungen im LEP NRW sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht. Innerhalb der Veröffentlichungsfrist vom 03. April bis einschließlich 30. Juni war eine Abstimmung und Beschlussfassung der Stellungnahme durch die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Wesseling nicht möglich. Bei der Stellungnahme handelt es sich deshalb um eine Stellungnahme der Verwaltung.

Die Stadt Wesseling begrüßt die mit der LEP-Änderung geplanten Ziele und Grundsätze für eine nachhaltigere Siedlungsflächenentwicklung, insbesondere zur Aktivierung von Brachflächen, dem ressourcenschonenden Rohstoffabbau oder auch die Konkretisierung der Ziele für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.

Es werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgetragen:

zu 6.1-2 Grundsatz

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der Grundsatz soll in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in NRW zeitnah auf 5 ha pro Tag und perspektivisch auf eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.

Die Stadt Wesseling verfolgt im Rahmen ihrer Bauleitplanung bereits eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördert und die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB stärkt. Die Stadt Wesseling stimmt dem Ansatz einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu. Es bestehen jedoch Bedenken gegen die Wiederaufnahme des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP NRW, da konkrete Vorgaben für die Umsetzung des Grundsatzes in den Planungsregionen und insbesondere in den Kommunen fehlen. In der vorliegenden Fassung ist der Grundsatz zu unbestimmt.

Die Stadt Wesseling ist als überregional bedeutender Industriestandort und aufgrund ihrer Lage im Agglomerationsraum zwischen Köln und Bonn auch künftig auf die Ausweisung neuer Flächen für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete angewiesen um einerseits dem Wohnraummangel entgegenzuwirken und andererseits den laufenden und auch in den nächsten Jahren anhaltenden Strukturwandel im Rheinischen Revier sowie die Transformation des Wirtschaftsstandorts Wesseling zu sichern. Es wird deshalb angeregt, den Grundsatz 6.1-2 beispielsweise durch die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen zum 5-Hektar-Grundsatz und zur Flächenkreislaufwirtschaft oder durch die Entwicklung eines übergeordneten und auf die Planungsregionen bezogenen Leitfadens zur Umsetzung der angedachten Maßnahmen und Konzepte zu konkretisieren.

zu 7.5-3 Grundsatz

Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Streichung des Verbotes in Grundsatz 7.5-2, wonach wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden sollen, steht in Verbindung mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3. Demnach sind in den Regionalplänen neue Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ festzulegen, die für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehende Nutzung, wie z.B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Da der Entwurf des Regionalplans Köln (Stand September 2024) lediglich agrarstrukturell bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. LWK NRW), jedoch keine landwirtschaftlichen Kernräume enthält, bestehen seitens der Stadt Wesseling Bedenken, dass durch den neuen Grundsatz 7.5-3 eine erneute Überarbeitung des Regionalplans erforderlich wird. Die Stadt Wesseling erarbeitet parallel zum Regionalplan einen neuen Flächennutzungsplan. Im Hinblick auf die Planungssicherheit und Genehmigung des Flächennutzungsplans besteht seitens der Stadt Wesseling großes Interesse, dass der Regionalplan zeitnah zur Rechtskraft geführt werden kann.

Gemäß Landwirtschaftlichem Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (Landwirtschaftskammer NRW, 2020) weisen die landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wesseling mittlere (35 bis 55) und hohe (55 bis 75) Bodenwertzahlen auf. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet sowie der die nächsten Jahrzehnte andauernden Transformation des Industriestandortes Wesseling, wird in den nächsten Jahren nicht jede Neuansiedlung oder Erweiterung eines Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebietes innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs abbildbar sein, weshalb auch künftig die Möglichkeit bestehen muss, Freiraum für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen. Da der gesamte Freiraum im Stadtgebiet von Wesseling bereits mit verschiedenen Schutzgebietsdarstellungen überlagert ist, wird angeregt, für die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen bereits auf Ebene des LEP Ausnahmetatbestände aufzunehmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, auch in landwirtschaftlichen Kernräumen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch nehmen zu können.